

Policy – Interessenkonflikte

Genève Invest (Europe) S.A.

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Veränderungsgeschichte | 2 |
| 2. | Inhalt der Policy und Geltungsbereich | 3 |
| 3. | Was sind Interessenkonflikte? | 3 |
| 4. | Ansatz für das Konfliktmanagement | 4 |
| 5. | Verantwortlichkeiten | 5 |
| 6. | Beziehungen, Szenarien und konkrete Beispiele | 6 |
| 7. | Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten | 11 |
| 7.1. | Steuerung auf der Ebene des Vorstandes und des Verwaltungsrates | 11 |
| 7.2. | Trennung von Funktionen und Aufgaben | 11 |
| 7.3. | Verzeichnis von Interessenkonflikten von Genève Invest | 11 |
| 7.4. | Compliance | 11 |
| 8. | Richtlinien, Weisungen, Systeme und Kontrollen | 12 |
| 8.1. | Offenlegung und Kundeneinverständnis | 12 |
| 8.2. | Eskalation | 14 |
| 8.3. | Whistleblowing | 15 |
| 8.4. | Bearbeitung von Kundenaufträgen | 15 |
| 8.5. | Zeichnung und Platzierung | 15 |
| 8.6. | Anreize | 15 |
| 8.7. | Vergütungspraktiken | 16 |
| 8.8. | Mitarbeitergeschäfte | 16 |
| 8.9. | Geschenke und Einladungen | 16 |
| 9. | Änderung der Policy | 16 |

Verantwortlich für dieses Dokument:

Der Chief Compliance Officer – CCO –
von Genève Invest (Europe) S.A.

1. Veränderungsgeschichte

| Version | Datum | Bemerkung |
|---------|------------|--|
| 0.9 | 2020-04-20 | Erster Entwurf – Guy Adelbert – Compliance Officer |
| 1.0 | 2020-05-14 | Finale Version – Thomas Freiberg – CCO |
| 1.1 | 2020-09-16 | Aktualisierung mit kleinen Anpassungen |
| 1.2 | 2020-12-29 | Genehmigung durch den Vorstand |
| 1.3 | 2021-02-21 | Genehmigung durch den Verwaltungsrat |
| 1.4 | 2021-08-13 | Genehmigung durch den Vorstand |
| 1.5 | 2021-08-22 | Genehmigung durch den Verwaltungsrat |
| 1.6 | 2021-09-23 | Ergänzungen bei Punkt 8.1 |
| 1.7 | 2021-09-24 | Genehmigung durch den Vorstand |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

2. Inhalt der Policy und Geltungsbereich

In dieser Policy wird festgehalten, welche Regelungen Genève Invest (Europe) S.A. (nachfolgend „**Genève Invest**“) im Zusammenhang mit der Erkennung, Dokumentation, Eskalation und Handhabung von Interessenkonflikten getroffen hat. Dazu gehören auch Interessenkonflikte, die im Kontext des MiFID-Geschäfts auftreten.

Sie gilt für Eigentümer / wirtschaftlich Berechtigte, Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes, den Chief Compliance Officer, den Chief Risk Officer, gebundene Vermittler und potentielle Unterauftragnehmer sowie für alle weiteren Mitarbeiter von Genève Invest (nachfolgend „**Mitarbeiter**“) und wird sowohl am Hauptsitz als auch in allen Filialen, Niederlassungen und Informationsbüros von Genève Invest angewandt.

3. Was sind Interessenkonflikte?

Ein „Interessenkonflikt“ ist eine Situation, in der eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen widerstreitende Interessen haben und die Verfolgung des einen Interesses eine Schädigung eines anderen Interesses bedeuten könnte. Diese Richtlinie gilt in dem Umfang, in dem ein Interessenkonflikt zu dem Risiko führt, dass einer oder mehrerer der folgenden Fälle eintritt:

- a. Genève Invest und/oder ein Mitarbeiter erfüllt gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen nicht;
- b. Genève Invest und/oder ein Mitarbeiter erfüllt eine Treuepflicht nicht, die einer anderen natürlichen oder juristischen Person wie etwa einem Kunden geschuldet wird;
- c. das professionelle Urteil oder die Objektivität eines Mitarbeiters ist beeinträchtigt und/oder behindert die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten;
- d. ein Mitarbeiter verhält sich unethisch;
- e. Genève Invest und/oder ein Mitarbeiter erlangt einen unzulässigen Vorteil oder eine unangemessene Behandlung oder dies erweckt den Anschein der Unzulässigkeit und führt zu einem Reputationsschaden, darunter auch in Zusammenhang mit der Art und Weise, wie Aufträge an Genève Invest oder durch Genève Invest vergeben werden.

Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Policy beinhaltet sowohl einen tatsächlichen Interessenkonflikt (d.h. einen bereits entstandenen Interessenkonflikt) als auch einen potenziellen Interessenkonflikt (d.h. einen Interessenkonflikt, der bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte und Umstände entstehen könnte). Er beinhaltet ferner einen wahrgenommenen Interessenkonflikt (d.h. eine Situation, in der ein Interessenkonflikt empfunden werden kann), auch wenn tatsächlich kein Interessenkonflikt besteht.

Werden Interessenkonflikte nicht erkannt und in geeigneter Weise gehandhabt, könnte dies zu unangemessenen oder nachteiligen Konsequenzen für Kunden, Genève Invest und ihre Mitarbeiter führen, etwa Reputationsschäden, Schäden an Kundenverbindungen, regulatorische Sanktionen sowie das Risiko von Rechtsstreitigkeiten.

Als Hilfe zur Erkennung von Interessenkonflikten sind unter Punkt 6 nicht vollständige Listen von:

- a. Beziehungen, in denen Interessenkonflikte entstehen können,
- b. Szenarien von Interessenkonflikten und
- c. eine Auswahl an Beispielen für besondere Umstände aufgeführt,

in denen diese Interessenkonflikte entstehen.

4. Ansatz für das Konfliktmanagement

Genève Invest ist bestrebt, durch die Erkennung, Prävention oder Handhabung von Interessenkonflikten sicherzustellen, dass sich diese Konflikte nicht nachteilig auf die Interessen von Kunden, Genève Invest, ihrer Aktionäre oder anderer Interessengruppen auswirken.

Einige Interessenkonflikte sind aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften nicht zulässig und andere sind zulässig, solange Genève Invest über geeignete Mittel zu ihrer Handhabung verfügt. Bei der Handhabung eines Interessenkonflikts kann Genève Invest verschiedene Maßnahmen (jeweils einzeln oder in Kombination) ergreifen, darunter folgende:

- a. organisatorische Vorkehrungen, die in Punkt 7 beschrieben werden;
- b. Richtlinien, Weisungen, Systeme und Kontrollen, die in Punkt 8 beschrieben werden;
- c. Offenlegungen, um die betroffenen Parteien über den Interessenkonflikt und dessen wahrscheinliche Auswirkungen auf sie zu informieren; diese Offenlegungen werden in Punkt 8.1. beschrieben;
- d. Vermeidung der Dienstleistung, der Aktivität oder der Angelegenheit, die den Interessenkonflikt auslöst, wenn der Interessenkonflikt nicht verhindert oder mit anderen Mitteln wirksam geregelt werden kann.

5. Verantwortlichkeiten

Im Rahmen des Ansatzes von Genève Invest zum Konfliktmanagement müssen die Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die nachstehend aufgeführten Verantwortlichkeiten erfüllen.

Alle Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass Interessenkonflikte fortlaufend erkannt und geregelt werden, und sind verpflichtet:

- a. diese Richtlinie, die Regularien und andere anwendbare Richtlinien und Weisungen zur Erkennung, Dokumentation, Eskalation und Handhabung von Interessenkonflikten einzuhalten;
- b. integer und besonnen zu handeln und ein gutes Urteilsvermögen walten zu lassen;
- c. bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von Genève Invest mit der gebührenden Unabhängigkeit und Objektivität zu handeln;
- d. nach Möglichkeit Situationen zu vermeiden, die zu Interessenkonflikten aus folgenden Ursachen führen:
 1. persönliche finanzielle Interessen,
 2. Familienangehörige oder enge persönliche Beziehungen,
 3. eine frühere, gegenwärtige oder mögliche zukünftige Beteiligung an Aktivitäten oder Bestrebungen (gleich ob innerhalb von Genève Invest oder extern) oder
 4. verschiedene Rollen und Zuständigkeiten innerhalb von Genève Invest.
- e. ihren Vorgesetzten und/oder Compliance sofort über das Bestehen und die allgemeine Art eines Interessenkonflikts in Kenntnis zu setzen;
- f. bei Teilnahme an Sitzungen beschlussfassender Gremien etwaige Interessenkonflikte sofort dem Gremiumsvorsitzenden mitzuteilen, und, sofern er dies anordnet, sich aus dem Entscheidungsprozess zurückzuziehen und nicht zu versuchen, solche Entscheidungen weiter zu beeinflussen;
- g. nicht in ein Vorgesetzten-, Untergebenen- oder Kontrollverhältnis (mit Einfluss auf die Anstellungsbedingungen) zu nahestehenden Personen einschließlich Familienangehörigen oder Personen, zu denen sie eine enge persönliche Beziehung haben, einzutreten;
- h. die Informationen, die sie im Zuge der Arbeit bei Genève Invest einschließlich des Handels mit Wertpapieren erhalten, nicht missbräuchlich zu verwenden,

- i. arbeitsbezogene Informationen auf der Grundlage des „Need-to-know“-Prinzips von Genève Invest zu handhaben und Informationsbarrieren und Geheimhaltungsverpflichtungen jederzeit zu beachten;
- j. besorgniserregende Sachverhalte zu hinterfragen und sofort an ihre Vorgesetzten und Compliance zu eskalieren, damit Interessenkonflikte angemessen überprüft, gehandhabt und beigelegt werden können;
- k. beim Eintritt in Genève Invest und danach in regelmäßigen Abständen sämtliche von Compliance angeforderten Bestätigungen abzugeben;
- l. anwendbare Regularien einzuhalten, nach denen Transaktionen und Vereinbarungen zwischen Genève Invest und einer verbundenen Partei eigenständig und wie unter fremden Dritten ausgeführt werden müssen.

Mitglieder des Vorstandes sowie **Mitglieder des Verwaltungsrates** sind verpflichtet:

- a. sich aktiv zu bemühen, Interessenkonflikte in ihrem Zuständigkeitsbereich – auch im Zusammenhang mit laufenden oder geplanten Tätigkeiten – zu erkennen und zu entschärfen sowie zu dokumentieren;
- b. alle ihnen gemeldeten Interessenkonflikte zu beurteilen, um festzustellen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt;
- c. nach Konsultation von Compliance und – soweit erforderlich – anderen Kontrollfunktionen zu entscheiden, auf welchem Weg der Interessenkonflikt am besten beigelegt, gehandhabt oder vermieden werden kann; dies kann gegebenenfalls beinhalten, dass der Interessenkonflikt an eine höhere Leitungsinstanz eskaliert oder dem betroffenen Mitarbeiter die Aufsicht über eine bestimmte Angelegenheit oder Tätigkeit (vorübergehend oder dauerhaft) entzogen wird.

6. Beziehungen, Szenarien und konkrete Beispiele

Nachstehend sind häufiger vorkommende **Beziehungen** aufgeführt, die zu Interessenkonflikten führen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Interessenkonflikte im Sinne dieser Richtlinie entstehen in einer Vielzahl von Beziehungen, die oft eng miteinander verbunden sind und sich überschneiden können. Dazu gehören Interessenkonflikte, die entstehen zwischen:

- a. einem Kunden und Genève Invest, einem Mitarbeiter oder einem als Vertreter benannten Dritten;
- b. zwei oder mehreren Kunden im Rahmen der Erbringung von Leistungen durch Genève Invest für diese Kunden;
- c. Genève Invest und einem Mitarbeiter, Lieferanten, als Vertreter benannten Dritten oder einem Inhaber einer wesentlichen Beteiligung;
- d. zwei oder mehr Einheiten, Mitarbeitern oder Konzerneinheiten von Genève Invest.

Nachstehend sind häufiger vorkommende **Szenarien** von Interessenkonflikten aufgeführt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Kundenbezogene Konflikte

Interessenkonflikte, die Kunden betreffen, lassen sich allgemein als Szenarien beschreiben, bei denen Genève Invest, ein Mitarbeiter oder ein als Vertreter benannter Dritter:

- a. wahrscheinlich zu Lasten des Kunden einen unangemessenen finanziellen Gewinn erzielen wird oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird;
- b. ein Interesse am Ergebnis einer für einen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen eines Kunden getätigten Geschäfts hat, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- c. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden über die Interessen eines anderen Kunden zu stellen;
- d. dem gleichen Geschäft nachgeht wie ein Kunde;
- e. aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält;
- f. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz zum bevorzugten Verkauf eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung an einen Kunden hat, der nicht im besten Interesse des Kunden liegt.

Genève Invest bezogene Konflikte

Interessenkonflikte, die Genève Invest betreffen, können allgemein als Szenarien beschrieben werden, bei denen:

- a. das Interesse eines Mitarbeiters am Ergebnis einer bestimmten Tätigkeit oder Bestrebung nicht mit dem Interesse von Genève Invest übereinstimmt;
- b. ein Mitarbeiter (oder gegebenenfalls ein Familienangehöriger oder jemand, zu dem der Mitarbeiter eine enge persönliche Beziehung hat) aufgrund der Stellung des Mitarbeiters innerhalb von Genève Invest einen finanziellen oder sonstigen erheblichen Vorteil erhält, der seinem Wesen nach unangemessen ist;
- c. ein Mitarbeiter die Möglichkeit hat, Entscheidungen von Genève Invest über die Genehmigung von Geschäften oder administrative oder andere wesentliche Entscheidungen von Genève Invest so zu beeinflussen, dass sich für den Mitarbeiter oder für einen Familienangehörigen oder eine Person, zu der der Mitarbeiter eine enge persönliche Beziehung hat, ein persönlicher Gewinn oder Vorteil ergibt;
- d. ein bestehendes finanzielles oder sonstiges Interesse eines Mitarbeiters oder seine frühere Einbindung in eine Bestrebung, Tätigkeit oder Beziehung zu einer anderen Person sein Urteil oder seine Objektivität bei der Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Genève Invest beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte;
- e. ein Mitarbeiter das Interesse einer Einheit von Genève Invest – auch im Zusammenhang mit der Auswahl von Lieferanten – über das Interesse einer anderen Einheit von Genève Invest stellt und ihr Interesse nicht mit dem wohlverstandenen Interesse von Genève Invest übereinstimmt;
- f. aufgrund der engen Beziehung zwischen den Beteiligten ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einer Transaktion oder einer Vereinbarung auftritt, die zwischen Genève Invest und dem Inhaber einer wesentlichen Beteiligung oder zwischen Konzerneinheiten von Genève Invest eingegangen wird.

Konkrete Beispiele für Interessenkonflikte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Im Folgenden wird eine der Taxonomie von Interessenkonflikten von Genève Invest entnommene Auswahl an konkreten Beispielen für Transaktionen und Aktivitäten innerhalb von Genève Invest aufgeführt, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, die auf geeignete Weise gehandhabt, entschärft oder verhindert werden müssen:

Beziehungen zu Dritten

Ein Interessenkonflikt kann zwischen Genève Invest, einem Kunden und einem Dritten entstehen, wenn Genève Invest von dem Dritten – dazu können auch andere Finanzinstitute, Lieferanten oder Beratungsgesellschaften gehören wie z.B. Anwaltskanzleien oder Steuerberater – Zuwendungen oder andere Arten nicht-monetärer Vorteile (etwa als Gegenleistung für die gegenseitige Vorstellung und/oder Empfehlung von Kunden) erhält oder diese dem Dritten zukommen lässt, da diese Arrangements das Risiko mit sich bringen können, dass Genève Invest oder der Dritte Ratschläge oder Empfehlungen abgibt (darunter zur Bewerbung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen), die mehr durch die wirtschaftlichen Überlegungen aufgrund des Anreizarrangements als durch das wohlverstandene Interesse des Kunden motiviert sind, oder dass Genève Invest oder der Dritte durch Anreize veranlasst wird, in einer Weise zu handeln, die mit dem Interesse des Kunden nicht vereinbar ist oder davon abweicht.

Zuteilungen

Ein Interessenkonflikt kann zwischen Genève Invest und einem Kunden entstehen, wenn Genève Invest an der Zuteilung von Produkten, Dienstleistungen oder Wertpapieren (z.B. Anlagen, IPOs usw.) beteiligt ist, da Genève Invest durch Anreize veranlasst sein kann, eine Zuteilung so vorzunehmen oder eine Transaktion in einer Form preislich zu gestalten, bei der sie sich selbst oder bestimmte Anleger, die ihre Kunden sind, (beispielsweise als Gegenleistung für die Zusage wechselseitiger Geschäfte) begünstigt, was zu Nachteilen für den Emittenten/Verkäufer, der Kunde von Genève Invest ist, oder für andere Anlegerkunden führen kann.

Churning

Ein Interessenkonflikt entsteht zwischen Genève Invest (handelnd als Portfoliomanager bzw. Vermögensverwalter mit Entscheidungsermessen für ein Kundenkonto), einem Mitarbeiter und einem Kunden, wenn der Mitarbeiter nicht die Anlageziele des Kunden anstrebt, sondern zum Nachteil des Kunden „Churning“ (Provisionsschneiderei) betreibt, indem er übermäßig viele Wertpapiere auf dem Kundenkonto überwiegend zu dem Zweck kauft und verkauft, um Provisionen zum Nutzen von Genève Invest und des Mitarbeiters zu erzielen.

Produkte im Verbundabsatz (Cross-Selling)

Ein Interessenkonflikt entsteht zwischen Genève Invest, einem Mitarbeiter und einem Kunden, wenn der Mitarbeiter zum Nachteil eines Kunden Verbundabsatztätigkeiten (Cross-Selling) betreibt oder dem Kunden mehrere Dienstleistungen/Produkte bereitstellt, die nicht im wohlverstandenen Interesse des Kunden liegen, hauptsächlich, um höhere Entgelte oder Erträge für Genève Invest zu erwirtschaften.

Offenlegung oder Verwendung nicht-öffentlicher Informationen einschließlich preissensibler Informationen („PSI“)

Ein Interessenkonflikt entsteht zwischen Genève Invest, einem Mitarbeiter, einem Kunden und anderen Marktteilnehmern, wenn ein Mitarbeiter, der im Besitz unveröffentlichter preissensibler Informationen („PSI“) ist, diese Informationen missbraucht oder die Informationen zu seinem Vorteil oder dem von Genève Invest und zum Nachteil des Kunden oder anderer Marktteilnehmer offenlegt.

Familiäre bzw. enge persönliche Beziehungen

Ein Interessenkonflikt kann zwischen Genève Invest, einem Mitarbeiter, einem Kunden oder einem Lieferanten entstehen, wenn ein Mitarbeiter im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für oder im Namen von Genève Invest Abschlüsse mit Personen tätigt, die Familienangehörige sind oder in enger persönlicher Beziehung zu ihm stehen, da die Abschlüsse das Urteil des Mitarbeiters, seine Fähigkeit zu objektivem Handeln oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten gegenüber von Genève Invest und/oder Kunden beeinträchtigen oder anderweitig in Frage stellen können oder in sonstiger Weise die Gefahr von Reputationsschäden zum Nachteil von Genève Invest bewirken, einschließlich des Risikos oder des Anscheins einer Unangemessenheit der Art und Weise, wie Genève Invest Geschäfte vergibt oder erhält oder Genève Invest einen unangemessenen Vorteil oder eine unzulässige Behandlung erfahren hat.

Erhaltene Geschenke und Bewirtungen

Ein Interessenkonflikt kann zwischen einem Mitarbeiter und Genève Invest, einem Kunden oder einem Dritten entstehen, wenn ein Mitarbeiter Geschenke und Bewirtungen annimmt, die einen unangemessenen Einfluss auf sein Verhalten in einer Weise ausüben können, die zu den Interessen von Genève Invest, des Kunden und/oder des Dritten in Widerspruch stehen können.

Verwendung hauseigener Produkte

Ein Interessenkonflikt kann zwischen Genève Invest, einem Mitarbeiter und einem Kunden entstehen, wenn der Mitarbeiter dem Kunden den Kauf von Produkten oder Dienstleistungen empfiehlt oder rät, die von Genève Invest entwickelt wurden („hauseigene Produkte“), einschließlich einer Empfehlung solcher Produkte vor Produkten oder Dienstleistungen, die von Dritten entwickelt wurden, da die Unparteilichkeit der Beratung oder Empfehlung von Genève Invest durch den Wunsch auf Seiten des Mitarbeiters, höhere Erträge für Genève Invest zu erzielen, beeinträchtigt sein kann.

7. Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

7.1. Steuerung auf der Ebene des Vorstandes und des Verwaltungsrates

In den jeweiligen Aufgabenbeschreibungen für die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind die Verpflichtungen dieser Gremien hinsichtlich der Handhabung von Interessenkonflikten dargelegt. Der Verwaltungsrat ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten von Mitgliedern des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verantwortlich.

7.2. Trennung von Funktionen und Aufgaben

Genève Invest pflegt eine strukturelle Trennung ihrer Geschäftsbereiche und Infrastrukturfunktionen, um deren Unabhängigkeit zu ermöglichen. Gemäß den Risikomanagementgrundsätzen unterhält Genève Invest ferner ein internes Kontrollsystem, das sich auf das Rahmenkonzept „Three Lines of Defence“ (drei Verteidigungslinien) stützt, das die Unabhängigkeit von Kontrollfunktionen vorschreibt, darunter Compliance, Risk und interne Kontrolle.

Darüber hinaus führen die Geschäftsbereiche Richtlinien und Weisungen sowie Systeme und Kontrollen ein, so dass keine einzelne Person oder Einheit alle Phasen einer Transaktion ausführt; dazu gehört auch die Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“, um das Risiko eines Verlusts von Vermögenswerten oder Informationen zu vermeiden oder abzumildern.

7.3. Verzeichnis von Interessenkonflikten von Genève Invest

Genève Invest führt ein Verzeichnis über die Arten von Interessenkonflikten, die im Rahmen der regulierten Dienstleistungen und Tätigkeiten von Genève Invest oder anderweitig aufgrund struktureller oder geschäftlicher Praktiken entstanden sind oder entstehen können. Sofern zutreffend, werden für solche Interessenkonflikte Querverweise zu den relevanten MiFID-Geschäften angelegt.

7.4. Compliance

Compliance ist in ihrer Funktion als zweite Verteidigungslinie die verantwortliche Kontrollfunktion für Interessenkonflikte. In dieser Eigenschaft ist Compliance dafür verantwortlich, entsprechende Richtlinien auszuarbeiten, die von den Geschäftsbereichen eingerichteten Kontrollen zu testen und regelmäßig das Management der Interessenkonfliktrisiken durch Genève Invest zu bewerten.

Compliance ist ferner für bestimmte Aspekte des Konfliktmanagements von Genève Invest verantwortlich, darunter Prozesse im Zusammenhang mit Mitarbeitergeschäften und externen Geschäftsinteressen.

Im Zusammenhang mit Interessenkonflikten hat Compliance u.a. folgenden Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Durchführung des transaktionsbezogenen Conflict-Clearing- und Business-Selection-Prozesses von Genève Invest sowie anderer Mittel zur Beilegung von Transaktionskonflikten;
- b. Unterstützung bei der Regelung und Klärung gelegentlich auftretender Konflikte, die außerhalb des Konfliktbeilegungsprozesses entstehen können;
- c. allgemeine Beaufsichtigung von Überwachungs- und Steuerungstätigkeiten bei Interessenkonflikten, die von den Einheiten ausgeübt werden, und deren jährliche Berichterstattung an den Vorstand;
- d. Erstellung und Pflege der Taxonomie von Interessenkonflikten;
- e. regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat;
- f. Führung eines Verzeichnisses von Interessenkonflikten, Risikominderungsverfahren und Kontrollen sowie klar definierte Eskalationsprozesse;
- g. Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen;
- h. Bereitstellung von Schulungen für die Mitarbeiter der Einheit;
- i. Einrichtung geeigneter organisatorischer und Aufsichtsvorkehrungen und gegebenenfalls;
- j. Management von Offenlegungen von Interessenkonflikten an Kunden.

8. Richtlinien, Weisungen, Systeme und Kontrollen

Genève Invest setzt eine Reihe von Systemen, Kontrollen, Richtlinien und Weisungen für die Handhabung von Interessenkonflikten ein, darunter die nachstehend aufgeführten:

8.1. Offenlegung und Kundeneinverständnis

In bestimmten Fällen kann Genève Invest feststellen, dass ihre Vorkehrungen zur Verhinderung oder Regelung von Interessenkonflikten nicht genügen, um die Interessen eines Kunden vor erheblichem Schaden zu schützen, und dass der Kunde darauf aufmerksam zu machen ist. Als Alternative kann Genève Invest unter bestimmten Umständen entscheiden, dass ein Kunde darauf aufmerksam gemacht werden sollte, dass die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht und welche Vorkehrungen zur Regelung des Konflikts umgesetzt werden. Soweit nach den Regularien zulässig und angemessen, kann eine Offenlegung gegenüber einem betroffenen Kunden vorgenommen werden, um diesen über die Vorkehrungen zu informieren und/oder seine ausdrückliche Zustimmung zu einem Vorgehen einzuholen.

Betreibt Genève Invest MiFID-Geschäfte, ist es nicht zulässig, als einzige Methode zur Regelung des Interessenkonflikts dessen Offenlegung gegenüber einem Kunden vorzunehmen, außer als letztes Mittel. Eine solche Offenlegung:

- a. muss vor der Bereitstellung des betreffenden MiFID-Geschäfts in einem dauerhaften Medium und so detailliert erfolgen, dass der Kunde auf der Basis der Informationen eine Entscheidung treffen kann, ob er die entsprechende Dienstleistung annimmt;
- b. muss angeben, dass sie dem Kunden gegenüber erfolgt, weil die eingerichteten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen von Genève Invest zur Verhinderung oder Beilegung des betreffenden Interessenkonflikts nicht ausreichen, um mit angemessener Verlässlichkeit sicherzustellen, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des Kunden abgewendet wird;
- c. muss berücksichtigen, um was für einen Kunden es geht, und sie muss eine genaue Beschreibung des Interessenkonflikts enthalten, der in Verbindung mit der angebotenen Dienstleistung entstanden ist;
- d. muss eine Erläuterung der allgemeinen Natur und der Ursache des Interessenkonflikts und der Risiken für den Kunden, die sich durch den Interessenkonflikt ergeben, sowie eine Beschreibung der zur Minderung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen enthalten.

Genève Invest ist ein unabhängiger Vermögensverwalter, der überwiegend in Unternehmensanleihen und Aktien investiert. Ein wesentliches Mittel, welches zur Reduzierung des Anlagerisikos eingesetzt wird, ist eine hohe Diversifikation der Anlagen (Investierung in sehr viele Anlagen, die z.B. auf unterschiedliche Währungen lauten, unterschiedliche Laufzeiten haben und/oder unterschiedliche Branchen betreffen).

Ein Investmentfonds ist hierfür ein klassisches Beispiel. Investmentfonds werden von Genève Invest in der gesamten Anlage als Baustein eingesetzt, um Risiken zu reduzieren und Chancen zu erhöhen. Genève Invest kann einen Teil oder das ganze Vermögen des Kunden – im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages und gemäß der in Anlage 3 definierten Anlagestrategie – in Investmentfonds investieren, die von Dritten und/oder von Genève Invest und/oder von einem verbundenen Unternehmen beraten, gemanagt und/oder vertrieben werden. Die Entscheidungen für einen Investmentfonds, der von Genève Invest und/oder von verbundenen Unternehmen beraten, gemanagt und/ oder vertrieben wird, erfolgt auf Basis eines Investmentprozesses, der die Fondsauswahl transparent und nachvollziehbar macht.

Für Investmentfonds, die von Genève Invest und/oder von verbundenen Unternehmen beraten, gemanagt und/oder vertrieben werden, werden Genève Invest und/oder verbundene Unternehmen zusätzlich zu der Vergütung der Vermögensverwaltung eine weitere Vergütung für die erbrachte Dienstleistung erhalten. Der Kunde hat keinen Anspruch gegenüber Genève Invest und/oder den verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Erhalt dieser Vergütung. Sollte das verwaltete Vermögen zu klein sein, um eine breite Diversifikation zu ermöglichen oder sollte dies mit einzelnen Kunden so abgestimmt sein, dann kann die Vermögensverwaltung auch durch Anlage des gesamten Vermögens in Investmentfonds erfolgen.

Nachfolgend die Gebührenmodelle der verschiedenen Fondsklassen, die von Genève Invest und/oder verbundenen Unternehmen beraten, gemanagt und/oder vertrieben werden.

| Fondsklasse | ISIN | Währung | Verkaufsprovision | Rücknahme-provision | Verwaltungs-vergütung | Verwahr-stellen-vergütung | Anlage-beratungs-vergütung | Fonds-manager-vergütung | Umtausch-provision | Vertriebs-stellen-vergütung | Performance Fee |
|---|--------------|---------|-------------------|---------------------|---|--------------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|-----------------------------|---|
| Switzerland Invest - Fixed Income High Yield HAIG A | LU1075926797 | EUR | bis zu 5 % | keine | bis zu 1,45% p.a., zzgl. 750 EUR/p.M. | bis zu 0,05% p.a. (zzgl. MwSt) | keine | keine | keine | keine | keine |
| Switzerland Invest - Fixed Income High Yield HAIG B | LU0382169703 | EUR | bis zu 5 % | keine | bis zu 1,45% p.a., zzgl. 2.100 EUR/p.M. | bis zu 0,05% p.a. (zzgl. MwSt) | keine | keine | keine | keine | keine |
| Switzerland Invest - Fixed Income High Yield HAIG CHF | | CHF | | | | | | | | | |
| Global Income - Interest & Dividend A | LU0388926494 | EUR | bis zu 5 % | keine | bis zu 0,25% p.a., mind. 1.500 EUR/p.M. | bis zu 0,05% p.a. (zzgl. MwSt) | keine | bis zu 1,15% p.a. | keine | bis zu 0,60% p.a. | bis zu 10% mit High Water Mark und Hurdle Rate von 6%.* |
| Global Income - Interest & Dividend B | | EUR | | | | | | | | | |
| Global Income - Interest & Dividend C | | EUR | | | | | | | | | |
| Global Income - Interest & Dividend CHF | | CHF | | | | | | | | | |

* Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt der jeweiligen Fonds.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen teilt Genève Invest ihren Kunden diesen wesentlichen Umstand auf dem vorliegenden dauerhaften Datenträger mit.

8.2. Eskalation

Genève Invest betreibt interne Eskalationsprozesse für Interessenkonflikte. Die Eskalationsprozesse sind erforderlich, damit die Eskalation des Interessenkonflikts zeitnah erfolgen und auf der geeigneten Führungsebene und von den richtigen Interessenträgern geprüft werden kann, um so die am besten geeignete Lösung zu finden.

8.3. Whistleblowing

Genève Invest stellt über die Whistleblowing Policy geeignete Wege für das Melden/Whistleblowing von Interessenkonflikten innerhalb von Genève Invest bereit, wenn ein Mitarbeiter dies für den geeigneten Weg hält, um Genève Invest auf eine Angelegenheit aufmerksam zu machen.

8.4. Bearbeitung von Kundenaufträgen

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Mitarbeiter einen Kundenauftrag erhält, übermittelt, ausführt oder in sonstiger Weise handhabt. Genève Invest hat Richtlinien zur Regelung solcher Interessenkonflikte erlassen und schützt dadurch die Interessen des Kunden; dabei verlangt sie von den Mitarbeitern ein ehrliches, faires und professionelles Verhalten, das den wohlverstandenen Interessen eines Kunden entspricht, und untersagt unzulässiges Verhalten, wie etwa „Front-Running“ (Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen).

8.5. Zeichnung und Platzierung

Auch im Kontext der Zeichnungs- und Platzierungsaktivitäten von Genève Invest können zwischen einem Emittenten, einem Kunden und Genève Invest Interessenkonflikte entstehen. Genève Invest verfügt über Regelungen, um sicherzustellen, dass Zuteilungen und Preisbildung in Einklang mit den Interessen von Emittenten, Kunden und Genève Invest durchgeführt werden.

Es ist Genève Invest untersagt, ihre eigenen Interessen oder die Interessen eines Kunden über die des Emittenten zu stellen oder einen Kunden gegenüber einem anderen unangemessen zu bevorzugen.

8.6. Anreize

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Zahlung oder der Erhalt eines Anreizes Genève Invest veranlassen würde, in anderer Weise als im wohlverstandenen Interesse ihres Kunden zu handeln. Genève Invest hat Richtlinien, Weisungen und Kontrollen im Zusammenhang mit der Zahlung und der Annahme von Anreizen eingeführt (Inducements), um deren Angemessenheit zu beurteilen und etwa entstehende Interessenkonflikte zu regeln.

8.7. Vergütungspraktiken

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Vergütungspraxis von Genève Invest einem Mitarbeiter einen Anreiz bieten könnte, entgegen seinen Verantwortlichkeiten, regulatorischen Vorschriften oder dem Verhaltenskodex von Genève Invest zu handeln. Mit der Policy – Vergütungen hat Genève Invest ein Vergütungs-Rahmenwerk zur Abstimmung von Vergütungspraktiken eingerichtet, um einen solchen Anreiz zu vermeiden.

8.8. Mitarbeitergeschäfte

Ein Interessenkonflikt zwischen einem Mitarbeiter und Genève Invest oder ihren Kunden kann infolge von Mitarbeitergeschäften entstehen. Gemäß der Policy – persönliche Geschäfte von Mitarbeitern müssen persönliche Konten/Depots offengelegt und genehmigt werden. Für bestimmte Handelstätigkeiten ist eine Vorabgenehmigung einzuholen. Grundlage für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf ein persönliches Geschäft ist die Prüfung der konzernweiten Aktivitäten von Genève Invest und ihrer Kundenkontakte, damit alle Interessenkonflikte erkannt und daraufhin gehandhabt oder vermieden werden können.

8.9. Geschenke und Einladungen

Ein Interessenkonflikt kann auftreten, wenn ein Mitarbeiter ein Geschenk oder eine Einladung erhält oder anbietet, sodass ein unangemessener Anreiz für einen Mitarbeiter, einen als Vertreter benannten Dritten, einen Kunden oder Lieferanten entsteht, in einer bestimmten Weise zu handeln. Gemäß der Policy – Inducements ist es einem Mitarbeiter nicht gestattet, Geschenke oder Einladungen anzubieten oder anzunehmen, es sei denn, diese sind vertretbar und verhältnismäßig und dienen einem legitimen geschäftlichen Zweck. Sofern zutreffend, muss der Mitarbeiter für Geschenke und Einladungen im Voraus eine Genehmigung einholen. Diese richtet sich unter anderem danach, ob hierdurch ein Interessenkonflikt entstehen kann oder ob hierin ein Interessenkonflikt bestehen kann.

9. Änderung der Policy

Die Policy kann jederzeit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geändert werden. Die jeweils aktuelle und gültige Version dieser Policy ist auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum von Genève Invest und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise kopiert, verwendet oder offengelegt, in einem Abfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Weg (elektronisch, mechanisch, durch Ablichtung, Aufzeichnung oder in anderer Weise) außerhalb von Genève Invest weitergegeben werden. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.